

Delegiertenversammlung am 23. Juni 2023

Beschluss: Klarstellungen zum Genehmigungsverfahren von cannabishaltigen AM-Therapien gemäß §31 Abs. 6 SGB V

Die Delegiertenversammlung des Berufsverbandes der Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten in der Schmerz- und Palliativmedizin in Deutschland e. V. (BVSD) bittet den Gesetzgeber, folgende zwei klarstellenden Punkte in den § 31 Abs. 6 SGB V aufzunehmen:

1. Eine Genehmigung nach Satz 2 ist nicht befristet.
2. Einmal ausgesprochene Genehmigungen nach Satz 2 gelten innerhalb einer Substanzklasse als wirtschaftlich.

Begründung:

Zu 1

- Nach übereinstimmender Auffassung mehrerer Landessozialgerichte und des Bundesamtes für soziale Sicherung sind Befristungen von Genehmigungen nach § 31 Abs. 6 SGB V nicht gestattet. Ersatzkassen stellen deshalb keine befristeten Genehmigungen aus.
- Nach Auffassung einer Primärkasse in NDS sind Befristungen hingegen möglich und werden auch regelmäßig ausgesprochen.
- Im Nachhinein stellt die Primärkasse Schadensersatzansprüche gegenüber Ärzten, die keine Verlängerungsanträge gestellt haben. Die entsprechenden Prüfanträge belaufen sich teilweise auf existenzgefährdende Geldbeträge.
- Die Landesregierung Niedersachsen beruft sich auf die nach ihrer Auffassung **unklare Rechtslage** und sieht deshalb keinen Spielraum für aufsichtsrechtliche Weisungen gegenüber der Primärkasse.

Zu 2

- Krankenkassen behalten sich **ausdrücklich** vor, zukünftige Verordnungen nach einer bereits erteilten Genehmigung gemäß §31 Abs.6 SGB V einer späteren Wirtschaftlichkeitsüberprüfung zu unterziehen.
- Besonders problematisch ist dieser Vorbehalt, wenn primär gleich ein ganzer Strauß von Präparaten genehmigt wird.
- Vor diesem Hintergrund sind verordnende Ärzte nicht nur gezwungen, bei jeder Folgeverordnung ggf. billigere Behandlungsmethoden zu überprüfen, sondern zusätzlich umfangreiche Marktrecherchen bzgl. der Preisentwicklung sämtlicher Konkurrenzprodukte anzustellen. Das ist schlichtweg impraktikabel.